

**Vernehmlassung**  
**Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**  
**Vernehmlassung bis 4. November 2016**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Frau lic. iur. Dorothee Frei, Generalsekretärin  
Gesundheitsdepartement Basel-Stadt  
St. Alban-Vorstadt 25, CH-4001 Basel

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 25. Oktober 2016

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **4. November 2016** an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

**Vernehmlassung**  
**Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**  
**Vernehmlassung bis 4. November 2016**

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der vorliegenden Änderung der Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten und mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen, welche wir grundsätzlich begrüssen.

Wir haben jedoch folgende generelle Anmerkung zur EDAV-DS und zur EDAV-EU:

Gemäss Art. 82 Abs. 2 (resp. Art. 82 Abs. 1 eEDAV-DS), Art. 83 Abs. 2 EDAV-DS sowie Art. 36 Abs. 1 EDAV-EU gilt die Behörde desjenigen Kantons als zuständig, auf dessen Gebiet die zuständige Zollstelle liegt oder auf dessen Gebiet eine Kontrolle stattgefunden hat. Damit jedoch alle für die Aufsicht relevanten Informationen zu einem Lebensmittelbetrieb bei der für den Bestimmungsbetrieb zuständigen Lebensmittelbehörde zusammenlaufen, sollte unseres Erachtens in diesen Fällen die Zuständigkeit bei derjenigen kantonalen Behörde liegen, die für den Bestimmungsbetrieb zuständig ist. Mit anderen Worten sollte die gemäss EDAV-DS und EDAV-EU zuständige kantonale Lebensmittelbehörde immer die für den Bestimmungsbetrieb zuständige kantonale Lebensmittelbehörde sein. Hierfür sind die Bestimmungen betreffend Zuständigkeit entsprechend anzupassen.

Liegt in der Schweiz kein Bestimmungsbetrieb vor und ist somit keine kantonale Behörde zuständig, sind alternativ die bisherigen Regelungen beizubehalten.

**Vernehmlassung**  
**Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**  
**Vernehmlassung bis 4. November 2016**

**2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-DS**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 82 Abs. 3 (aufgrund der Anpassung von Art. 82 Abs. 1)	Durch die Anpassung von Art. 82 Abs. 1 wird die Möglichkeit der Rückweisung und Rücksendung ersatzlos gestrichen. In Art. 84 Abs. 4 wird die Möglichkeit der Rückweisung von Tierprodukten über einen Schweizer Flughafen direkt in den Herkunftsstaat durch die zuständige kantonale Behörde allerdings weiterhin beibehalten. Aufgrund des Wegfalls der Rückweisung durch die Zollstelle in Art. 82 Abs. 1 und im Sinne der Gleichbehandlung von Fällen gemäss Art. 82 und solchen gemäss Art. 83 und 84 EDAV-DS ist eine solche Kompetenz der kantonalen Behörden entsprechend der Regelung in Art. 84 Abs. 4 aufzunehmen. Hierfür ist Art. 82 Abs. 3 EDAV-DS durch die Regelung in Art. 84 Abs. 4 zu ersetzen oder zumindest mit der Option der „Rückweisung über einen Schweizer Flughafen direkt in den Herkunftsstaat“ zu ergänzen. Damit steht den Importeuren die Möglichkeit der Rücksendung von Tierprodukten über einen Schweizer Flughafen direkt in den Herkunftsstaat auch beim Import mit dem Schiff über den Rhein oder über einen Flughafen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle offen.	<u>Art. 82 Abs. 3</u> <del>Für Tierprodukte ordnet die zuständige kantonale Behörde in diesem Fall eine umgehende Entsorgung nach VTNP an.</del> <i>Tierprodukte werden über einen Schweizer Flughafen direkt in den Herkunftsstaat zurückgewiesen. Ist eine Rückweisung nicht möglich, ist die Frist zur Rücksendung abgelaufen oder wird auf die Rückweisung verzichtet, so wird die Sendung von der zuständigen kantonalen Behörde nach der VTNP entsorgt oder eine solche Entsorgung wird angeordnet.</i>

**Vernehmlassung**  
**Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten**  
**Vernehmlassung bis 4. November 2016**

<b>3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-EU</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>